

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 87 (1969)
Heft: 20

Artikel: Die neuen Hochschulgesetze
Autor: Risch, Gaudenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neuen Hochschulgesetze

DK 378.962.008

Von **Gaudenz Risch**, dipl. Arch., Zürich

Auf verschiedenen Ebenen und voneinander völlig unabhängig, haben sich im Verlaufe des letzten Jahres Parlamentarier und unruhig gewordene Studentenkreise mit Hochschulfragen befasst. Während diese spontan ihre Forderungen nach Struktur- und Studienreformen erhoben, beriet und verabschiedete man in den eidgenössischen Räten die Gesetzesvorlagen über die Hochschulförderung und über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Beide Bundesgesetze haben Massnahmen für die koordinative und organisatorische Förderung des Hochschulwesens zum Gegenstand und waren parteipolitisch unbestritten.

Das Bundesgesetz über die Hochschulförderung

Ein zeitbedingtes Erfordernis

Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderten namentlich wirtschaftliche Einflüsse die bestehenden Strukturen. Diese Entwicklung stellte auch für die Schweiz in verschiedener Hinsicht neue Aufgaben.

Die Kantone sahen sich damit belastet, den Druck auf das ganze Schulwesen aufzufangen, der durch den Geburtenanstieg nach 1940 erzeugt worden war. Einigen Kantonen stellte sich zudem die Aufgabe, einen Rückstand und Nachholbedürfnisse im Hochschulwesen zu beheben. Dem damit verbundenen Finanzbedarf waren die Hochschulkantone ohne Bundeshilfe (20 bis 30% der zusätzlich erforderlichen Ausgaben) nicht mehr gewachsen. Die im Jahre 1962 für Fragen der Hochschulförderung eingesetzte Kommission Labhardt bestätigte in ihrem Expertenbericht, dass die Weiterentwicklung unserer Hochschulen eine *naionale Aufgabe* bedeute und daher besondere Anstrengungen des Bundes rechtfertige. Um die Bundeshilfe zielgerichtet einzusetzen, intensivierten die Behörden und Hochschulorgane der Kantone ihre Zusammenarbeit. Das Koordinationsorgan der schweizerischen Hochschulen (heute die Schweizerische Hochschulkonferenz) befasste sich mit entsprechenden Erhebungen, Übereinkünften und Massnahmen.

Die Behandlung in den Räten

Der Vorentwurf für das Hochschulförderungsgesetz (April 1967) rief einer ausgedehnten und begründeten Kritik. Das Vernehmlassungsverfahren erbrachte keine entscheidenden Verbesserungen. Schliesslich haben die eidgenössischen Räte in ihrer ureigensten Funktion als Gesetzgeber die definitive Vorlage verbessert.

In den oft lebhaften Debatten wurden die aus Gewerbekreisen verlangte Herabsetzung der Bundesleistungen für die erste sechsjährige Beitragsperiode abgelehnt, eine Referendums Klausel mit Bezug auf die zweite Beitragstranche knapp gutgeheissen und schliesslich zwei Vertretern des Verbandes der schweizerischen Studentenschaften (VSS) Sitz und Stimme in der Schweizerischen Hochschulkonferenz eingeräumt. Aus diesem Ratsbeschluss spricht auch die Überzeugung, dass der staatsbürgerlichen Jugend im Rahmen unserer demokratischen Grundsätze folgerichtig das Recht der Mitsprache und Mitbestimmung zuzuerkennen sei. Eine aktive Mitarbeit der Studierenden bei der Verwirklichung der Hochschulreformen wurde auch von Bundesrat Tschudi wiederholt befürwortet.

In der Frage der Behebung eines akuten Akademikermangels gaben Vertreter des Gesetzes zu bedenken, dass unsere Begabtenreserve nicht unbeschränkt sei und das Forcieren der Hochschulberufe zu einem Mangel an qualifiziertem Nachwuchs in Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe führen könne. Indessen betrachtete der Rat eine Steigerung der Akademikerquote von 2,5 auf 3,5% (der mittlere Anteil der Studierenden beträgt in den europäischen Ländern etwa 6,5%, in Skandinavien rund 8%) nicht als Störung des Bildungsgleichgewichtes.

In den Einführungsgesetzen der Hochschulkantone ist auch die Studentenberatung zu institutionalisieren, um dadurch die hohe Quote (ungefähr ein Drittel aller Immatrikulierten) jener Hochschüler zu vermindern, welche nicht zu einem Studienabschluss gelangen. Noch sind kaum Schlüsse möglich, inwiefern der Mittelschulunterricht seiner das Hochschulstudium vorbereitenden Aufgabe nicht zu

Die Presse beschränkte sich auf eine eher knappe Berichterstattung. In einzelnen Zeitungen wurde durch grundsätzliche Stellungnahmen die Diskussion über Studenten, Hochschule und Gesellschaft angeregt. Die Allgemeinheit brachte der im Studentenfrühling 1968 ausgebrochenen Hochschulproblematik – und schon gar dem angeblichen Erfordernis einer studentischen «Kulturrevolution»! – eher laues Interesse entgegen und ist sich der Aktualität der Reformprobleme noch heute wenig bewusst. Darin kann zugleich ein Symptom für jenen Konflikt gesehen werden, unter welchem der Student in seinem Verhältnis zu einer «paternalen» Gesellschaft heute besonders zu leiden scheint.

genügen, oder der akademische Betrieb den jungen Menschen nicht zu erfassen und zum Studium zu erziehen vermag.

Kantonale Hochschulpolitik

Nachdem das Bundesgesetz über die Hochschulförderung Ende Juni 1968 beschlossen und auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt worden ist, verlagert sich nun die Hochschulpolitik vermehrt in die kantonalen Zuständigkeitsbereiche. In diesem Rahmen sind zahlreiche Probleme zu lösen, wie sie sich heute fast jeder Universität stellen. Der Schweizerische Wissenschaftsrat wird den Kantonen behilflich sein, ihre Hochschulgesetze (und Einführungserlasse) aufzustellen. Seine Empfehlungen sind darauf auszurichten, die anzustrebende Einheitlichkeit unter gebührender Wahrung der jeweiligen und unverwechselbaren kantonalen Eigenart zu erreichen. Als weiter gestecktes Ziel liesse sich sodann – gemäss einem wissenschaftspolitischen Grundkonzept – die Idee der «Hochschule Schweiz» auf koordinativ weiter ausholenden Wegen verwirklichen.

Im Hochschulförderungsgesetz sind als *beratende Organe* des Bundesrates der Wissenschaftsrat und die Hochschulkonferenz verankert. Beide Bundesorgane können in ihrer Funktion auch die dem Bundesrat unterstellten Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne berühren.

Der *Schweizerische Wissenschaftsrat* erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der Schulhoheit der Kantone und der Autonomie der Hochschulen. Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und regelt die Zusammensetzung des Wissenschaftsrates im Hinblick auf eine angemessene Vertretung regionaler und der Forschung verbundener Interessen. Diesem Bundesorgan fällt zu, die schweizerische Wissenschaftspolitik zu formulieren, entsprechende Richtlinien zu erlassen, Stellung zu Anträgen und Berichten der Hochschulkonferenz zu nehmen, Empfehlungen für die Hochschulförderung sowie die Wirksamkeit in Lehre und Forschung auszuarbeiten und ferner die kantonalen und eidgenössischen Hochschulen bei der Reform ihrer Struktur und Arbeitsweise zu beraten¹⁾.

Der *Schweizerischen Hochschulkonferenz* ist übertragen, die Zusammenarbeit unter den Hochschulen zu verwirklichen. Sie besteht aus je zwei Vertretern jedes Hochschulkantons, des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des VSS. In der Konferenz sind weitere mit dem Hochschulwesen verbundene Instanzen und zudem die Nichthochschulkantone vertreten. In ihren Arbeitsbereich fallen die teils bis ins Detail gehenden Koordinationsaufgaben auf gesamtschweizerischer Ebene und die Obsorge über den Finanzbedarf der Hochschulen.

Im Laufe der Gesetzesberatungen ist der *Instanzenzug* für Gesuche der Hochschulkantone um Bundessubvention geregelt worden. Er führt von den Kantonen zur Hochschulkonferenz, weiter zum Wissenschaftsrat, zum Departement des Innern (mit der neu geschaffenen Abteilung für Wissenschaft und Forschung) und schliesslich zum Bundesrat, dem die Bewilligungskompetenz zusteht (vgl. Schema S. 387).

¹⁾ Bereits Mitte Januar 1969 verabschiedete der auf 20 Mitglieder erweiterte Schweizerische Wissenschaftsrat unter dem Vorsitz des inzwischen verstorbenen Prof. Dr. Max Imboden zuhanden des Eidg. Departementes des Innern den Musterentwurf für kantonale Einführungserlasse zum Hochschulförderungsgesetz.

Das Gesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen («ETH-Gesetz»)

Spätes Erwachen

Es hat überrascht, dass die Studentenvertreter an der ETH (und an der EPUL) von der ETH-Gesetzgebung erst nach deren parlamentarischen Verabschiedung vom 4. Oktober 1968 Kenntnis genommen haben. Freilich war unter dem Titel «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne durch den Bund» im Bundesblatt Nr. 14 vom 5. April prima vista nicht auf den darin enthaltenen Entwurf für das Bundesgesetz über die Technischen Hochschulen zu schliessen. Erst bei näherem Zusehen erwies sich, dass mit dem übrigen keinerlei Opposition begegnenden Bundesbeschluss betreffend Überführung der EPUL in eine zweite ETH noch zwei Durchführungsvorlagen unterbreitet wurden, darunter auch der ETH-Gesetzesentwurf²⁾.

Hauptanlass EPUL

Damit zeigt sich deutlich, dass das neue ETH-Gesetz in erster Linie geschaffen wurde, um für die Übernahme der EPUL durch den Bund die gesetzliche Grundlage zu bilden. Gleichzeitig sollten die gemeinsame Oberleitung der ETH und weitere, grundsätzliche Erfordernisse, wie die Gleichwertigkeit der Ausbildung (unter Wahrung der eigenständigen Schul- und Unterrichtssysteme) und der Austausch von Studierenden und Professoren legalisiert werden. Nach wie vor werden zudem die beiden Technischen Hochschulen nicht als Verwaltungsabteilung des Bundes betrachtet, sondern bleiben dem Gesamtbundesrat direkt unterstellt. Die ETH sind in diesem Sinne «autonome öffentliche Anstalten».

«Génie propre»

Bei der Erarbeitung des neuen ETH-Gesetzes war besonders zu beachten, dass die Organisationsformen der ETH Zürich und der EPF Lausanne sich wesentlich unterscheiden. Sie sind daher nicht in einer gesetzlichen Fassung zu vereinheitlichen, sondern der Eigenart der beiden Schulen entsprechend durch Verordnungen zu regeln.

Flexible Gesetzesordnung

Das Gründungsgesetz über die Polytechnische Schule (ETH Zürich) vom Jahre 1854 konnte bisher fast unverändert belassen werden, weil es sich auf das Notwendigste beschränkte und viele (darunter wichtige) Dinge in Reglemente verwies. So auch war es möglich, die Schule über ein Jahrhundert lang praxisnah zu führen und einer riesigen Entwicklung samt einer damit einhergehenden tiefen Umgestaltung des Lebens in Lehre und Forschung laufend anzupassen. Für die Tauglichkeit dieses in Kombination mit Reglementen und Erlassen grosse Flexibilität wahren Gründungsgesetzes spricht ferner, dass die Zürcher ETH bis heute im Konkurrenzverhältnis zum Ausland eine führende Stellung wahren konnte.

Die alte Polytechnikum-Konzeption zeugt aber auch für den Weitblick seiner Verfasser in einer Zeit, als das Hochschulwesen in Europa noch allgemein nach der Humboldtschen Schablone oder dem napoleonischen Zentralismus hierarchisch gegliedert und autoritär geleitet wurde.

Zeitmangel

Bei der Bearbeitung der Gesetzesnovelle 1968 für die ETH spielte auch das Zeitmoment eine Rolle: Der Bundesrat beschloss am 7. Juli 1967, auf das Gesuch des Kantons Waadt zur Übernahme der EPUL einzutreten mit der Weisung, diese auf den 1. Januar 1969 hin zu verwirklichen. Die Verhandlungen mit den waadtländischen Behörden begannen im September 1967. Bis zur Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes vom 4. März 1968 verblieben demnach nur wenige Monate, um das ETH-Gesetz fristgerecht vorzubereiten. Es musste den üblichen Entstehungsweg in sehr kurzer Zeit durchlaufen, was auch das Einholen von Vernehmlassungen nicht zulässig.

Eine Übergangslösung

Anlass und Aufgabestellung, die bisherige Erfahrung und die kurze Bearbeitungsfrist schlossen aus – so wie sich die Dinge nach ihrer Dringlichkeit nun einmal entwickelten –, dass ein von Grund auf neues Hochschulgesetz entworfen werden konnte. Für die Erarbeitung einer solchen Vorlage sind mehrere Jahre erforderlich. Man wird

dieses Zeitmoment auch bei der künftigen Entwicklung aller Bestrebungen im Auge behalten müssen. Hingegen war es möglich, das bisherige ETH-Gesetz innert der verfügbaren Zeit zu einer *Übergangslösung* – als solche muss die Vorlage allgemein betrachtet werden – abzuwandeln und die dringlichsten Reglemente ergänzend vorzubereiten.

Neben verschiedenen, dem Übernahmезweck entsprechenden Änderungen, wurden *substantiell neu* in das ETH-Gesetz aufgenommen: die Anerkennung der Lehr- und Forschungsfreiheit, die Forschung als eine Aufgabe der Hochschule, die Nachdiplomstudien, die Vorbereitungskurse (auf die EPF Lausanne zugeschnitten), die Verpflichtung zur Konsultation der Studenten in Hochschulfragen. Die Ergänzung des technischen und wissenschaftlichen Unterrichts durch einen solchen allgemein bildenden Inhalts wurde dagegen mit Rücksicht auf die ETH Lausanne (wo noch keine Lehrstühle für diese Disziplinen bestehen) fakultativ erklärt. An der ETH Zürich bleibt die Allgemeine Abteilung für Freifächer bestehen.

Harte Kritik

In ihrer Reaktion ist die Studentenschaft mit dem zuvor von keiner Seite angefochtenen ETH-Gesetz recht streng ins Gericht gegangen.

Zunächst wird den verantwortlichen Behörden (Schweizerischer Schulrat) mangelnde Informationsbereitschaft nach unten (Vernehmlassungsverfahren!) zum Vorwurf gemacht. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Bundesrat Vernehmlassungen nur dann einzuleiten pflegt, wenn offensichtlich umstrittene Fragen (was beim ETH-Gesetz damals noch nicht zutraf) oder solche geregelt werden sollen, für welche die Verfassung ein besonderes Vorgehen anordnet. Im übrigen gilt der Grundsatz, dass der interessierte Bürger sich selbst informiert. Hierfür bot sich durch Erörterungen und Berichterstattung in der Presse sowie in der ETH selbst ausreichend Gelegenheit.

Soweit sich die von studentischen Kritikern aller progressiven Grade geäußerten Beanstandungen und Rügen nicht als wissentliche Verkennung, sture Unbelehrbarkeit oder auch böswillige wenn nicht gar verfälschte Deutung erweist, sind u.a. als kritische *Einwände* zu vermerken:

Die Gelegenheit zu einer Totalrevision wurde verpasst (bzw. die Hochschulstruktur des alten Gesetzes unverändert übernommen); das Rahmengesetz verunmöglicht oder erschwert eine tiefgreifende Hochschul- und Strukturreform; das Bildungsziel ist ungenügend umschrieben³⁾; die vorgesehene, beschränkt eingeräumte Ansichtsausserung (Art. 10) entspricht keineswegs dem erforderlichen Recht zur Mitsprache bzw. Mitbestimmung; bei der Wahl (bzw. Wiederwahl) von Dozenten besteht keine Möglichkeit studentischer Einflussnahme.

Mit Bezug auf die künftigen Ausführungsverordnungen beanstandet man die alleinige Kompetenz des Hochschulrates im Erlass der Studienpläne und postuliert die Mitbestimmung der Fachstudienkommissionen der Studenten oder paritätischer Kommissionen.

Ein unergiebiges Hearing

In seiner Ansprache am ETH-Tag (16. November 1967) äusserte der damalige Präsident des VSETH, *Silvio Vaccani*, dass die kritischen Punkte zwar nicht unbedingt ein Referendum gegen das ETH-Gesetz rechtfertigten, dass diese aber einer breiten Diskussion über alle auftauchenden Probleme rufen. Eine solche hat am 19. November in der Haupthalle der ETH stattgefunden. Über diese *Vollversammlung der Studierenden, Assistenten und Dozenten der ETH* (und zugewandter Orte!) hat der Presse- und Informationsdienst der ETH (Bulletin Nr. 7/68) mit Bezug auf die dem orientierenden Teil folgende *Diskussion* festgehalten:

³⁾ Einige Zeit bevor die Gesetzeskritik einsetzte, hatte der Schulratspräsident die Vortragsreihe «Bildungsanforderungen in der industriellen Welt» vorbereitet (SBZ 1969, H. 9, S. 147: «Grundsätzliches zum Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen» von *Adolf Ostertag*). Die im Wintersemester 1968/69 durchgeführten Vortragsabende schlossen mit einem Podiumsgespräch der Referenten (6. Februar). Diese Veranstaltung erbrachte wertvolle Klärungen und für die Studiengestaltung verwertbare Anregungen. Sie zeigte in ihrem Ergebnis aber auch, wie komplex allgemeine Bildungsziele sich heute und im Blick auf die Zukunft stellen. Man muss sich deshalb fragen, ob die Bildungsziele in einem Rahmengesetz überhaupt festzulegen oder an anderer Stelle eines flexiblen ETH-Statuts zu formulieren seien.

²⁾ Vgl. «Übernahme der EPUL durch den Bund» von Dr. Hans Bosshardt, a. Sekretär des Schweizerischen Schulrates, in den GEP-Bulletins Nr. 79 (SBZ 1968, H. 21, S. 383) und Nr. 81 (SBZ 1968, H. 48, S. 850).

Für Gesuche von Bundessubventionen (Hochschulförderungsgesetz) besteht der Instanzenzug: Kantone — Hochschulkonferenz — Wissenschaftsrat — Departement des Innern (mit der Abteilung für Wissenschaft und Forschung — Bundesrat. Der Wissenschaftsrat befasst sich im wesentlichen mit der schweizerischen Wirtschaftspolitik. Die Hochschulkonferenz hat die Zusammenarbeit der Hochschulen zur Hauptaufgabe. Die Schulhoheit der Kantone bleibt bewahrt.

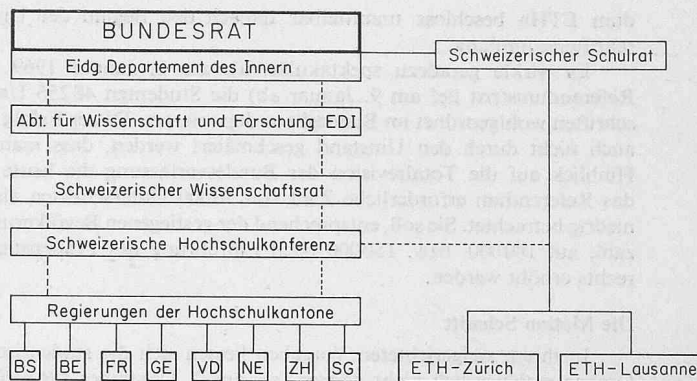
Die ETH in Zürich und Lausanne sind autonome öffentliche Anstalten des Bundes. Sie unterstehen dem Schweizerischen Schulrat, bzw. je einem von dessen beiden Vizepräsidenten. Der Schulrat vertritt die eidgenössischen Technischen Hochschulen gegenüber dem Bundesrat und in der Hochschulkonferenz.

Bundesbehörden

Vorberatende und
begutachtende Organe

Kantonsregierungen

Hochschulen



—— Aufsicht nach kantonalen Hochschulgesetzen bzw. ETH Gesetz
 - - - - - Koordination in grundsätzlichen hochschulpolitischen Fragen
 - - - - - Subventionierung im Sinne des Hochschulförderungsgesetzes

«Es war schwer, aus den verschiedenen Voten eine allgemeine Linie herauszulesen. Die Spanne reichte vom konkreten Einzelvorschlag bis zu ideologischen Konzepten.

Auf der einen Seite möchte man über das neue Hochschulgesetz gar nicht mehr diskutieren, sondern in einem Referendum die Rettung suchen, andererseits wäre man doch gewillt, im Rahmen dieses Gesetzes die Möglichkeiten auszuschöpfen, welche sich in empirischem Forschen und Experimentieren für die Lösung der mannigfaltig verzweigten Hochschulprobleme anbieten. In der allgemeinen Krise der Hochschulen überhaupt sieht man auch bei den Dozenten eine gewisse Unruhe. Man weiss nicht mehr genau, was zu tun ist. Doch sollte man den Versuch wagen auf eine Neubestimmung hin, auch wenn das vorliegende Gesetz kein ideales ist. Es wird eine Optimierung von Lehre und Forschung auf adaptiver Basis gefordert, indem man sich gegenseitig toleriert und miteinander redet.

Ein Redner am Schluss spricht es aus: Es komme zu keinem Dialog, man rede aneinander vorbei, man verstehe sich nicht. Das neue Gesetz biete nicht die Möglichkeit für ein besseres Verständnis. Man will nicht mehr an ein mögliches Vertrauen glauben.

Überall zeigten sich Ansätze zu neuen Ideen. Indes, konkrete Lösungen konnten keine gefunden werden. Zurück blieb — so schien es wenigstens — ein Unbehagen, eine gewisse Ratlosigkeit, wie man sich weiter finden könnte.»

Am 19. November kam eine Einigung zwischen den Studierenden und der Schulleitung nicht zustande. Immerhin liess dieses «Hearing» durch die orientierenden Referate von Schulratspräsident Dr. J. Burckhardt und EPUL-Direktor Dr. M. Cosandey sowie Erklärungen der Studentenvertreter und eine lange währende Diskussion, die auseinandergehenden Auffassungen beider Seiten erkennen. Schliesslich beschloss die Studentenversammlung in den einzelnen Abteilungen am nächsten Tag die Stellungnahme zum Gesetz zu beraten, im Hinblick auf den am 21. November folgenden, ausserordentlichen Delegiertenkonvent des VSETH. Sechs Abteilungen sprachen sich am 20. November für und fünf gegen das Referendum aus.

Einladung zur Mitarbeit

Nach der Ansicht von Schulratspräsident Dr. J. Burckhardt sollte für die Studierenden die Schaffung der neuen ETH-Reglemente im Vordergrund des Interesses stehen. Er hat denn auch den Vertretern des VSETH empfohlen, ihre Wünsche hinsichtlich neu zu regelnder Punkte im zur Zeit gültigen Reglement bekannt zu geben. Dieses erstreckt sich auf die innere Struktur und das Leben der ETH, die Rechte und Pflichten des Lehrkörpers und der Studenten, ihre Kompetenzen, ihre Beziehungen untereinander und zum Schulrat. Es war im Jahre 1924 letztmals generell revidiert worden. «Das Feld für die Neuordnung steht weit offen und es ist der Wunsch des Schulrates, dass die Studierenden konstruktiven Anteil nehmen werden» (dem vielleicht eine an anderer Stelle gemachte Feststellung beizufügen wäre: «Man müsste zuerst wissen, was man will, und wissen, ob und wie es sich erreichen lässt»).

In einer persönlichen Erklärung vom 18. Februar empfahl der Rektor der ETH Zürich, Prof. Dr. H. Leibundgut, das unaufschiebbare Dringende sofort in Angriff zu nehmen. Darunter versteht auch er die Neufassung der ETH-Reglemente und Verordnungen, wo in Einzelfragen Verbesserungen als Nahziel bewirkt werden können. Die Reglementsreform hätte als eine erste Etappe innerhalb der grundsätzlichen

und sich voraussichtlich lange hinziehenden Diskussion über das gesamte Hochschulwesen zu gelten. Im Laufe des Jahres 1969 sollen sich die Dozenten und die Studenten über die für das neue Reglement wesentlichen Punkte klar werden. 1970 wäre ein gemeinsamer Vorschlag zu erarbeiten, der dann 1971 vom Schulrat behandelt und gültig erklärt werden könnte.

Die schwierige Referendumsgeburt

Der Delegierten-Convent des VSETH lehnte das Mittel des Referendums mit 40 gegen 23 Stimmen ab und beschloss, die Referendumsfrage einer Urabstimmung der gesamten Studentenschaft vorzulegen. Am 23. November entschied sich das EPUL-Studentenparlament gegen das Referendum, obwohl seine Delegierten dieses befürwortet hatten mit dem Hinweis, dass die Übernahme der EPUL durch den Bund auch im Falle einer Verwerfung des ETH-Gesetzes nicht gefährdet sei. Die Vereinbarung zur Übernahme der EPUL als Bundeshochschule war von den eidgenössischen Räten in eigener Kompetenz durch einen einfachen Bundesratsbeschluss (vom 1. Oktober 1968) auf den 1. Januar 1969 hin in Kraft gesetzt worden. Hingegen wird im Falle einer Ablehnung des ETH-Gesetzes eine erforderlich werdende Übergangslösung zur Führung der EPUL keine genügende Rechtsgrundlage für den sukzessiven Neubau der ganzen Schule auf dem Gelände von Dornigen bieten. Für die erste Bauetappe hätten die Räte 220 Mio Franken zu beschliessen. Dass demzufolge eine Verzögerung des dringend benötigten Ausbaus der EPUL zu befürchten sei, mag zur Verwerfung des Referendums in Lausanne beigetragen haben und könnte sich auch in der kommenden Volksabstimmung über das ETH-Gesetz entsprechend auswirken. Am 2. und 3. Dezember erfolgten in Lausanne und Zürich Urabstimmungen.

Die Studierenden der EPUL lehnten das Referendum mit 521 gegen 192 Stimmen ab und die der ETH sprachen sich mit 2296 gegen 1430 Stimmen (rund 70% Stimmbeteiligung) für die Ergreifung des Referendums aus. Das in Zürich bereits gebildete «Komitee Referen-

Am 8. Januar 1969 hinterlegten 24 Studenten und Studentinnen 48 256 (Mindestzahl 30 000) Unterschriften für das Referendum gegen das ETH-Gesetz, das bereits am 1. Januar hätte in Kraft treten sollen. Es kommt nun zu einer Volksabstimmung, die auf den 1. Juni angesetzt ist.



dum ETH» beschloss unmittelbar danach den Beginn der Unterschriftensammlung.

Es wirkte geradezu spektakulär, als am 8. Januar 1969 (die Referendumsfrist lief am 9. Januar ab) die Studenten 48256 Unterschriften wohlgeordnet im Bundeshaus deponierten. Dieser Erfolg soll auch nicht durch den Umstand geschmälert werden, dass man im Hinblick auf die Totalrevision der Bundesverfassung die heute für das Referendum erforderliche Zahl von 30000 Unterschriften als zu niedrig betrachtet. Sie soll, entsprechend der gestiegenen Bevölkerungszahl, auf 100000, bzw. 150000 nach Einführung des Frauenstimmrechts erhöht werden.

Die Motion Schmitt

In ihrem zielgerichteten Vorgehen liessen sich die studentischen Organe wohlweislich nicht beirren, als am 2. Dezember 1968 *Henri Schmitt* (Genf) im Nationalrat eine Motion einreichte, welche offenbar dazu dienen sollte, «den Studenten eine Brücke zu bauen, über die sie den Rückzug aus dem drohenden Referendums - St. Jakob in die Geborgenheit eines parlamentarischen Vernehmlassungsverfahrens antreten könnten, ohne ihr Prestige zu riskieren» (Nationalrat Dr. P. Dürrenmatt). Dies war wohl auch der Grund, weswegen Bundesrat *Tschudi* zum vornherein zusicherte, die Motion Schmitt entgegennehmen zu wollen.

Der Motionär lud den Bundesrat ein, die *Revision* des ETH-Gesetzes ohne Verzug an die Hand zu nehmen und Dozenten, Assistenten sowie Studierenden der beiden Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, sich eingehend zu äussern. Ferner sollte mit dieser Gesetzesrevision eine breite, koordinierte und gesamtschweizerische Diskussion über die Hochschulgesetze und die Konzeption der Schulen angestrebt werden, wobei alle interessierten Kreise zu befragen wären (in ähnlichem Zusammenhang sind auch andere parlamentarische Verstösse erfolgt).

Der VSETH parierte diesen parlamentarischen Schachzug, indem er die bundesrätlich garantierte Annahmefähigkeit als Eingeständnis eines Meinungsumschwunges ausmünzte, «stellte sich doch der Bundesrat noch vor 14 Tagen vorbehaltlos hinter das zur Diskussion stehende Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968» (die selbe Feststellung trifft auch bezüglich der Kehrtwendung der politischen Parteien zu, die heute unisono die Neinparole herausgeben, während ihre Ratsvertreter das ETH-Gesetz im vergangenen Herbst ebenso einhellig gutgeheissen hatten). Im weiteren machte der Verband geltend, dass eine Suspendierung des Referendums von einer erneuten Urabstimmung an den ETH abhängig zu machen sei und für einen solchen Entscheid weitere Informationen seitens des Bundesrates benötigt würden. Es wurden sieben entsprechende Fragen gestellt. Deren positive Beantwortung wäre weiteren Zugeständnissen an die Studenten hinsichtlich aller Eventualitäten im Falle eines negativen Volksentscheides und der reformistischen Ausschöpfung einer möglichen Übergangslösung gleichgekommen. Infolge der Ablehnung der Motion Schmitt im Nationalrat wurde der Bundesrat einer Beantwortung entoben.

Im Zusammenhang mit der Debatte über die Motion Schmitt hatte Bundesrat *Tschudi* auf eine Interpellation von Ständerat *Borel* (Genf) ein Missverständnis zu berichtigen. Im Nationalrat kam nämlich die Meinung auf, das ETH-Rahmengesetz hätte zugleich als *Modell* für die Universitätsgesetze der Kantone zu dienen. Dadurch würden dem Gesetz Zwecke unterstellt, die es seiner Bestimmung nach nicht erfüllen kann. Der bundesrätliche Sprecher führte dieses Missverständnis darauf zurück, dass der Schweizerische Wissenschaftsrat (entsprechend seiner im Hochschulförderungsgesetz stipulierten Aufgaben) ein Modell ausarbeite, um die Aufgaben der Kantone (Einführungsgesetze) zu erleichtern und zu vereinheitlichen, wo sich dies aufdrängt (siehe Anmerkung 1, S. 385). Diese Berichtigung soll hier erwähnt werden, weil die «Modellfrage» immer wieder (wissentlich?) benützt wird, um gegen das ETH-Gesetz zu argumentieren.

Bei der gleichen Gelegenheit bejahte Bundesrat *Tschudi* (im Ständerat) das *Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht* der Studierenden. Ein umfassendes Mitspracherecht sei für die Schaffung einer Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden eine wesentliche Voraussetzung und ausschlaggebend für den Charakter einer modernen Hochschule. Daher müsste es den Studenten (und Dozenten) auch bei der Diskussion der Reglemente zum ETH-Gesetz eingeräumt werden. Durch dieses Zugeständnis wird allerdings eine Hauptforderung der Studenten gleichsam gegenstandslos. Es macht heute jedoch nicht den Anschein, dass in der Abstimmungskampagne auf das «Mitbestimmungsrecht» als Propagandaschlager verzichtet und dadurch Bundesrat *Tschudi*s Entgegenkommen honoriert wird.

Am 7. Januar 1969 hat die *Gesamtkonferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich* das Vorgehen zur laufenden Anpassung der Bildungsziele und Hochschulstruktur an die veränderte Umwelt beraten und dabei auch zu einem neuen Bundesgesetz für die ETH Stellung genommen. Sie besagt nichts Neues, empfiehlt jedoch wesentliche Verbesserungen im ETH-Reglement des Jahres 1924 als nächstes festzulegen.

Ende März gab die Statutenkommission der sich in Gründung befindenden «*Vereinigung der Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden der ETH Zürich*» eine ablehnende Stellungnahme zum ETH-Gesetz sowie die dazu führenden Einwendungen bekannt. Bei der Beurteilung des Gesetzes durch den «Mittelbau» steht die Frage im Vordergrund, wie weit dieses die gemeinsame Willensbildung zwischen Professoren, Assistenten, Studenten und der Öffentlichkeit erschwert.

Die Übergangslösung

Am 5. Februar hat der Bundesrat auf Grund des Zustandekommens des Referendums eine provisorische Ordnung für die Verwaltung der Eidg. Technischen Hochschule Lausanne erlassen. Um die Koordination zwischen den beiden Bundeshochschulen sicherzustellen und deren Eigenart zu wahren, wird die Leitung der ETH Lausanne während der Übergangsperiode dem Schweizerischen Schulrat übertragen. Dieser hat fortan den Direktor der ETH Lausanne zu den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen (eine Wahl als Mitglied ist noch nicht möglich, weil der im neuen Gesetz vorgesehene erweiterte Hochschulrat nicht bestellt werden kann). Die dem Bundesrat und dem Schulrat gemäss dem geltenden ETH-Gesetz und zugehörigen Ausführungserlasse zustehenden Befugnisse finden sinngemäss auch auf die ETH Lausanne Anwendung. Der Schulrat kann bestimmte Verwaltungskompetenzen dem Direktor der ETH Lausanne übertragen. Im übrigen bleiben für diese die früher vom Kanton Waadt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gültig, soweit sie infolge der Übernahme-Vereinbarung nicht dahinfallen. Die bisherige gesetzliche Grundlage der ETH Zürich bleibt bestehen. Der Bundesratsbeschluss enthält keine neuen materiellen Bestimmungen und soll lediglich eine durch die Umstände bedingte Übergangsordnung möglichst einfach, zweckmässig und rücksichtsvoll gewährleisten.

Auf dem Weg zur Volksabstimmung

Der studentische Referendumserfolg ist ohne die Mitwirkung einer sonst eher indifferenten Mehrheit der Studierenden an der Zürcher ETH und studentischer Schützenhilfe aller schweizerischen Hochschulen kaum zu erklären. Zu beachten ist dabei freilich, dass das ETH-Gesetz – wenn überhaupt – bisher nur sporadisch verteidigt wurde und seinen Befürwortern zügige Schlagworte kaum und eine Propagandaorganisation ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Dies schliesst aber nicht aus, dass im ernsthaften Gespräch gute Gründe für die Tauglichkeit des ETH-Rahmengesetzes samt der dieses ergänzenden Reglemente genannt werden können.

Einleuchtend lässt sich aber auch die Schaffung einer neuen Gesetzesvorlage für die technischen Hochschulen des Bundes vertreten. Allerdings beruhen solche Überlegungen weniger auf Erfahrungen und herangereiften Organisationsformen. Sie sind eher als ideelle Wechsel auf die Zukunft hin zu betrachten, die noch durch harte und langdauernde Arbeit einzulösen sind (soweit es sich bei gewissen Gesetzesgegnern nicht einfach um oberflächliche und meist emotionelle Beweggründe handelt).

In der Beurteilung des ETH-Gesetzes kann man in guten Treuen *verschiedener Meinung* sein. Dass dieses aber so oder so verbessert werden kann und muss, und dass hierfür geraume Zeit vorzusehen ist, steht heute ausser Frage.

Die ganze Gesetzesproblematik trat in zwei Ausschusssitzungen und einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. April der *Gesellschaft ehemaliger Studierender der ETH (GEP)* in den pro und contra gehaltenen Einführungsreferaten und Diskussionsvoten eindrücklich zutage (vgl. auch SBZ 1969, H. 13, S. 231 «Stellungnahmen zum neuen ETH-Gesetz»).

Gegenüber dem realistischen Bestreben der ehemaligen Polyaner, aus ihrer Verbundenheit mit der Schule und aus einer teils langen Berufspraxis eine optimale Lösung für die ETH-Gesetzgebung ermöglichen zu helfen, *kommt einer Ja- oder Nein-Empfehlung geringere Bedeutung zu als auf die Dauer einer aktiven, verantwortungsbewussten Mitarbeit am Bau eines den Erfordernissen der Zukunft genügenden Gesetzeswerkes für die beiden ETH.*